

TOP 5: Ausführungsbestimmungen zur kumulativen Dissertation

1. Die Dissertation als wissenschaftliche Abhandlung kann aus einzelnen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten bestehen (kumulative Dissertation). Diese müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinander stehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine abschließende Diskussion schlüssig darzulegen ist.
2. Es werden in der Regel mindestens drei Arbeiten gefordert, die in einer referierten Fachzeitschrift publizierbar sind. Die Arbeiten müssen in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, einem gleichwertigen e-Journal oder einer zur öffentlich zugänglichen Reihe von Diskussionspapieren veröffentlicht oder zur Veröffentlichung eingereicht sein. Unabhängig von einer bereits erfolgten Veröffentlichung obliegt die Bewertung den vom Promotionsausschuss bestimmten Gutachtern der Dissertation.
3. Mindestens ein Essay muss in Alleinautorenschaft entstanden sein. Falls Essays in Co-Autorenschaft verfasst wurden, so ist bei der Einreichung der eigene Anteil zu beschreiben und von den Co-Autor/innen zu bestätigen.
4. Mindestens eine/r der Gutachter/innen darf kein/e Co-Autor/in der zur Promotion eingereichten Publikation sein.

Beschluss FKR VII-4/7-30.04.2014

10 : 0 : 0

einstimmig angenommen